

Strukturwandel in der Lausitz „Brandenburger Landesrichtlinie zum Strukturwandel“



Cottbus, 13.01.2021

Sven Tischer, Referent im Büro des Lausitz-Beauftragten des
Ministerpräsidenten
Staatskanzlei des Landes Brandenburg

Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen (StStG)

40 Mrd. EUR bis 2038

(Verteilschlüssel 25,8% BB: **10,32 Mrd. €**)

**Arm 1
(Finanzhilfen)**
Zuständigkeit: Länder
14 Mrd. € für Reviere

↓
Strukturhilfen über Art. 104b GG
Fördersatz: bis zu 90 %

Förderbereiche gemäß § 4 StStG

z. B. :

- wirtschaftsnahe Infrastruktur (z. B. Herrichtung von Flächen)
- Öffentliche Fürsorge (z. B. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, Kultureinrichtungen, altersgerechter Umbau)
- Städtebau, Stadt- und Regionalentwicklung
- Forschungs- und Wissenschaftsinfrastruktur
- Klima- und Umweltschutz

Anteil BB insgesamt: **3,612 Mrd. €**

Arm 2
Zuständigkeit: Bund
26 Mrd. € für Reviere

↓
z. B. Maßnahmen des Bundes:
+ Förderung gemäß § 17 StStG

z. B. :

- IUC Innovationscampus Universitätsmedizin Cottbus
- Fahrzeuginstandhaltungswerk der DB in CB
- Wissenschaft, Forschung, Lehre und Bildung
- „Zukunft Revier“
- Unterstützung Energiewende und Klimaschutz
- Programme und Initiativen (Prioritäre Projekte) (PtX, KEI, „WIR!“)
- Ansiedlung von Einrichtungen des Bundes
- Bundesfernstraßen u. Bundesschienenwege

Anteil BB insgesamt: **6,708 Mrd. €**

Rahmen:
Bund-Länder-
Vereinbarung

Priorität 1 Stärkung & Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit

Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Innovation, Forschung und Wissenschaft (insbesondere Gesundheit)

Wirtschaftsförderung und -entwicklung

Verkehr und Mobilität

Energie

Digitalisierung

Priorität 2 Bildung und Fachkräfteentwicklung

Fachkräfteentwicklung

Priorität 3 Stärkung und Entwicklung von Lebensqualität & Vielfalt

Kultur, Kunst

Sport

Tourismus

Klima, Umwelt, Naturschutz, Landschaftspflege

Daseinsvorsorge, soziale Infrastruktur

Stadt- und Regionalentwicklung

1. Gegenstand der Förderung

- die Förderung wird entsprechend den Förderkategorien des StStG § 4 ausgerichtet
wichtig: investive Maßnahmen (einschließlich Planung) werden gefördert, keine konsumtiven Ausgaben (Personal, Mieten etc.)

2. Zuwendungsempfängende

- Nach § 104 b GG in der Regel: Gebietskörperschaften, sonstige Träger müssen Aufgaben im Sinne der Gebietskörperschaften erfüllen (z. B. Ver- und Entsorgungsbetriebe, ÖPNV etc.)

3. Grundvoraussetzungen

- Schaffung oder Erhalt von Arbeitsplätzen und/oder
- Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur
- Nachhaltigkeit
- **Zusätzlichkeit:** „Das Vorhaben darf nicht bereits anderweitig eine geschlossene Gesamtfinanzierung aufweisen. Es darf keinen aktuellen Haushalt und keine rechtlich verbindlichen Zusagen geben, die eine Vollfinanzierung des Vorhabens aus konkret benannten Mitteln gewährleisten.“

4. Höhe der Förderung

- Fördersatz: in der Regel 90 % (aber Beihilfe beachten)

Wichtig: Kommunen auf Möglichkeiten, insbesondere Digitalisierung, energetische Optimierung etc. ansprechen, oft im Rahmen des Tagesgeschäftes keine Möglichkeit der „Ideenfindung“, aber: Ausschreibung notwendig

Gegenstand der Förderung Gemäß Richtlinie	Beispiele
1. wirtschaftsnahe Infrastruktur ohne öffentliche Verkehrswege, insbesondere Erwerb und Herrichtung von Flächen für Unternehmen, die energetische Sanierung von infolge des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung zur Verfügung stehenden Gebäuden zur Nachnutzung,	Umnutzung ehemaliger Industriestätten, Entwicklung von Gewerbegebieten, Erwerb von Grundstücken/ Flächen Herrichtung von Grundstücken/ Flächen Erwerb von Gebäuden Herrichtung von Gebäuden (Energetische) Sanierung Erschließung von Flächen und Straßen Busbahnhöfe (Gestaltung und Neubau)
2. Verkehr ohne Bundes-, Landes- und Kommunalstraßen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden sowie Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs,	verkehrliche Anbindungen (z. B. zu bestehenden Gewerbeflächen, zu Bergbauseen) ÖPNV-Projekte zur Mobilitätswende Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden Errichtung oder Ausbau zur Anbindung von Gewerbebetrieben an das überregionale Straßen- oder Schienenverkehrsnetz Schienenbahnen (Straßenbahnen) Bau und Gestaltung von Kreisverkehren
3. öffentliche Fürsorge zur Verbesserung wirtschaftsbezogener Standortbedingungen, insbesondere Ausbau von Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche, Investitionen in die Gesundheits- und Kultureinrichtungen sowie altersgerechter Umbau und Barriereabbau,	innovative Gesundheitszentren im ländlichen Raum, Sanierung bestehender Kulturstätten (Theater, Parks, Museen) Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes (Kulturerhaltung der Wenden, Sorben) multifunktionale Freizeitinfrastrukturen Generationenzentrum Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Bau von Kindergärten und Schulen, Horteinrichtungen)
4. Städtebau, Stadt- und Regionalentwicklung	Projekte der Ortsinnenentwicklung
5. Digitalisierung, Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur,	Verbesserung der digitalen Infrastruktur, kommunale Rechenzentren Digitalpakt Schule Breitbandausbau in Gemeinden und Kommunen

Förderrichtlinie

Zu 1. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung Gemäß Richtlinie	Beispiele
6. touristische Infrastruktur	Attraktiveren ehemaliger Bergbaugebiete, Unterstützung des Wassertourismus regionale radtouristische Vernetzung Bau von touristischen Anlagen (z.B. Binnenhäfen für Bergbauseen, Sommerbäder, Baumwipfelpfad usw.) Erweiterung, Sanierung, Erhaltung, Aufwertung von bestehenden touristischen Einrichtungen (z.B. Parkplätze, Toilettenanlagen usw.)
7. Infrastrukturen für Forschung, Innovation und Technologietransfer sowie ergänzende betriebliche Aus- und Weiterbildung,	Aufbau von Laboren, universitären Gebäuden, Campusentwicklung, Modellprojekte für die Berufsorientierung Investitionen zur Nutzung Wasserstoff
8. Klima- und Umweltschutz einschließlich Investitionen zur energetischen Sanierung von Infrastrukturen, zur Bodensanierung und zum Lärmschutz,	Projekte als Reaktion auf den Klimawandel, Unterstützung von CO2 freien Investitionen (z.B. Wasserstoffbusse) Nah- und Fernwärmenetze
9. Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere Maßnahmen zur Renaturierung und Umgestaltung ehemaliger Tagebauflächen sowie zu deren Aufforstung; die Verpflichtungen des Unternehmers nach Bergrecht bleiben unberührt	Waldumbau, Aufforstung ehemaliger Tagebauflächen Unterstützung von Maßnahmen in land- und teichwirtschaftlichen Strukturen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen zur Schaffung von Naturschutzräumen (außer Bergrecht)

sonstige öffentliche und private Träger, die Aufgaben in einem der genannten Förderbereiche erfüllen

Sonstige öffentliche und private Träger (juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts) können nur dann antragsberechtigt sein, wenn das zu fördernde Vorhaben der **Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient** und unter die Fördergegenstände 1-9 der Förderrichtlinie fällt.

Im Rahmen des Art. 104b GG können grundsätzlich gemäß Strukturstärkungsgesetz auch sonstige juristische Personen antragberechtigt sein. Entsprechend der Ausführungen zur Begründung des Strukturstärkungsgesetzes ist das Kriterium der öffentlichen Aufgabe entscheidend.

Antragstellungen im Verbund

Mögliche Antragskonstellationen:

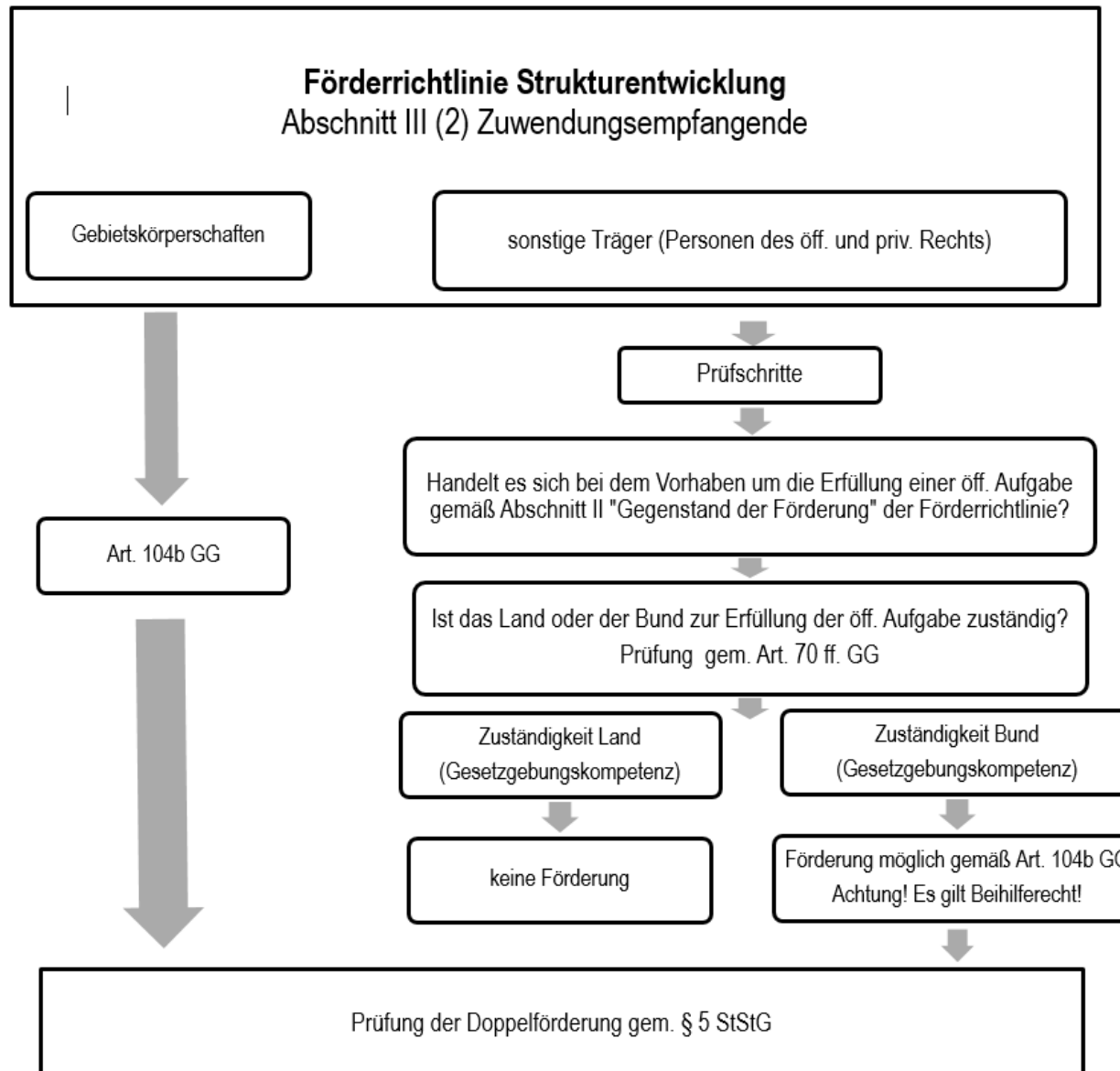
Gebietskörperschaft + sonstiger privater Träger

Gebietskörperschaft + sonstiger öffentlicher Träger

sonstiger öffentlicher Träger + sonstiger privater Träger

Beispiel eines Verbundprojektes: ÖPNV (Wasserstoff) in Kombination mit Energieversorger

Achtung: Beihilferecht ist zu beachten!!





Magazinstraße 28
03046 Cottbus
Tel. 0355 494634 10
lausitz@stk.brandenburg.de
www.lausitz-brandenburg.de